Stadtgemeinde
Klosterneuburg

Gemeinderat

Bäderverwaltung
Sachbearbeiter: Ing. Andreas Fuchshuber
strandbad@klosterneuburg.at / 02243 444 - 275
Klosterneuburg, am 14. April 2026

Strandbad Klosterneuburg

Bade- und Arealordnung für das Strandbad Klosterneuburg
(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2026)

BADE- und AREALORDNUNG

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg, im Folgenden kurz Badeanstalt genannt, einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Bade- und Arealordnung als Vertragsinhalt.

Außerhalb der Badesaison sowie während der Badesaison bei gänzlich eingestelltem Badebetrieb anerkennt jeder Besucher die Bade- und Arealordnung als Vertragsinhalt.

I. BADEORDNUNG

1. PFLICHTEN DER GÄSTE:

1.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung und im Eingangsbereich (Kassa) ersichtlich.

(2) Eintrittskarten jeglicher Art sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und dem Personal der Badeanstalt über Verlangen vorzuweisen. Bei abhanden gekommener Eintrittskarte hat der Besucher das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Verschafft sich jemand widerrechtlichen Zutritt zur Badeanstalt (z.B. durch Überwindung der Abgrenzungen des Badegeländes oder infolge Durchquerens des Donaualtarmes), so ist ein Bußgeld in dreifacher Höhe des Tageskartentarifes zu entrichten. Wird die Badeanstalt nach Entrichtung des Bußgeldes nicht unverzüglich verlassen, ist überdies eine Eintrittskarte lt. Tarifordnung zu erwerben.

(4) Kästchenschlüssel sind bei Verlassen der Badeanstalt am Kästchentürchen zu belassen. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz lt. Tarifordnung zu leisten.

(5) Bei allfälligen Benützungsverboten oder Einschränkungen besteht (auch anteilig) kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

1.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Behinderungen

(1) Die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Personen mit Behinderungen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) vorzunehmen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Areal Strandbad Klosterneuburg nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.

(4) Nichtschwimmer und Kinder bis zum vollendenten 12. Lebensjahr dürfen das Areal Strandbad Klosterneuburg nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson betreten. Dies sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder am Areal Strandbad Klosterneuburg und für die Einhaltung der Bade- und Arealordnung verantwortlich.

1.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, Trainer oder Übungsleiter für die Einhaltung der Bade- und Arealordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Gruppenbesuche mit Minderjährigen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen nicht ohne weitere Beaufsichtigung beendet werden.

(2) Die Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Das Personal der Badeanstalt übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.

(2) Wer die Bade- und Arealordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungbereich, Bootsverleih, Donaualtarm samt Schwimmattraktionen, Spielplatz, Sportareal etc.) oder Einschränkungen im Sinne dieser Bade- und Arealordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Personals der Badeanstalt widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt vom Areal Strandbad Klosterneuburg gewiesen werden.

(3) Das Personal der Badeanstalt kann bei Verstößen gegen diese Bade- und Arealordnung ein Besuchsverbot aussprechen.

(4) Über eine temporäre Nutzung von mitgebrachten Sport-, Spiel- oder Animationsgeräten (Bälle, aufblasbare Schwimmtiere, Schnorchel etc...) entscheidet das Personal der Badeanstalt auf Grundlage der Besucherfrequenz.

1.5. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind am gesamten Areal Strandbad Klosterneuburg zu größter Sauberkeit verpflichtet. Jede Verunreinigung des Areals und der Badegewässer ist zu vermeiden. Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

(2) Die Badeanstalt darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z. B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden. Personen mit Verbänden verschiedenster Art ist die Benützung der Beckenanlagen nicht gestattet. Personen, deren Besuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden (gesundheitliche oder hygienische Bedenken, Trunkenheit usw.).

(3) Vor jedem Betreten der Beckenanlagen ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(4) Das Betreten der Beckenanlagen ist nur in badeüblicher, entsprechend sauberer und sicherer Badebekleidung gestattet. Badebekleidung muss aus Elasthan, Polyester oder ähnlichen wasserabweisenden Stoffen bestehen und sollte relativ enganliegend sein, sodass sie bei Öffnungen nicht angesaugt werden kann. Lose Bänder dürfen nicht an der Badebekleidung hängen. Lange Hosen, Jeans, Unterwäsche, Straßenbekleidung etc. sind nicht gestattet.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, das Waschen der Badebekleidung in den Beckenanlagen, im Donaualtarm sowie bei den öffentlichen Wasserentnahmestellen und bei Duschen im Freibereich ist strengstens untersagt. Dies ist nur in Wasch- und Duschgebäuden in den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet.

(6) Das Mitnehmen und das Halten von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, ist strengstens verboten. Die Benützung der Beckenanlagen ist Assistenzhunden untersagt. Das Füttern der Wasservögel ist ausnahmslos verboten (Rattenplage, Vogelkot, etc.).

1.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gefährdet.

Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen können, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und feuergefährlichen Stoffen, die Benützung von Einrichtungsgegenständen entgegen allgemein üblicher Verwendung sowie das Mitnehmen von elektronischen Geräten zum/in die Beckenanlagen oder den Donaualtarm, ist verboten.

(2) Die Abgrenzungen des Areals Strandbad Klosterneuburg dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Areals Strandbad Klosterneuburg dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche, Sprungbereich, Spielplätze, Sportareal, Donaualtarm samt Schwimmattraktionen, Verleihgegenstände, etc.).

(4) Das Springen von den Beckenrändern als auch das Hineinstoßen in die Beckenanlagen ist verboten. Bei der Bewegung in den Beckenanlagen ist darauf zu achten, dass andere Badegäste in keiner Weise belästigt, gefährdet oder verletzt werden.

(5) Das Entfachen und die Verwendung von offenem Feuer mit oder ohne Verwendung von Propangasflaschen und dergleichen (insbesondere zum Grillen und Kochen, etc.) ist am gesamten Areal Strandbad Klosterneuburg verboten.

(6) Jeder Badegast ist verpflichtet, den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechend Rechnung zu tragen.

(7) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

(8) Die mit ortspolizeilicher Verordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg geregelten Ruhezeiten in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Diese sind derzeit an allen Tagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr sowie von 12:00 bis 14:00 Uhr, an Samstagen ab 17:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(9) Das Rauchen und das Verdampfen von Tabak und Flüssigkeiten sind nur im Freibereich, mit Ausnahme der gepflasterten Beckenbereiche, gestattet.

(10) Die Benützung von Glasware oder zerbrechlichen Gegenständen ist, ausgenommen in den dafür vorgesehenen Bereichen wie dem Restaurantgebäudekomplex inkl. befestigter Terrassenbereich und sonstigen Gastronomiebetriebsstätten sowie auf Pachtgrundstücken und Wohnkabinenflächen, am gesamten Areal Strandbad Klosterneuburg untersagt.

1.7. Sprungbereiche

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in dafür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann vom Personal der Badeanstalt jederzeit eingeschränkt, unterbrochen oder gänzlich verboten werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(5) Sprungmöglichkeiten im Rahmen der Nutzung der Schwimmattraktionen im Donaualtarm richten sich nach den jeweils gültigen und vor Ort angebrachten Nutzungsvorschriften.

1.8. Benützung von Becken, Geräten etc. (ohne Entgelt)

(1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, Spielplatzgeräte, Sportareal, Schwimmattraktionen im Donaualtarm, Fahrradgaragen etc.) sind entsprechend den Benutzungsregeln sowie den Anweisungen des Personals der Badeanstalt zu benützen.

(2) Spiele und sportliche Übungen dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Außerhalb dieser Plätze sind Bälle zu tragen und dürfen nicht am Boden aufgeschlagen werden.

(3) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Benützer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei Benutzung des in Betrieb befindlichen Strömungskanals im Erlebnisbecken ist das Anhalten am Beckenrand und Stehenbleiben verboten.

(5) Während der Reinigung der Beckenanlagen ist der Aufenthalt im Wasser strikt untersagt.

(6) Den Anweisungen des Personals der Badeanstalt ist unbedingt Folge zu leisten.

1.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen (mit Entgelt)

(1) Zusatzeinrichtungen wie z.B. Liegebetten, Sonnenschirme, Tret-, Ruder-, Paddelboote, Stand-Up-Boards, Warmduschen, Bootstege, und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr und entsprechend der Benutzungsregeln verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

1.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

(1) Für in das Areal Strandbad Klosterneuburg eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badkassa oder beim Bademeister abzugeben. Bei Wertgegenständen wird auf Verlangen eine Bestätigung ausgestellt.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird kein Recht auf Zufahrt zum Areal Strandbad Klosterneuburg erworben und ist ein solches daher nicht Inhalt des Badebesuchsvertrages.

1.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Personal der Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Grundsätzlich ist jeder Gast verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

1.12. Sonstiges

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung am Areal Strandbad Klosterneuburg bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Betriebsleitung).

(2) Kurzfristige Ergänzungen der Bade- und Arealordnung im Epidemie- und Pandemiefall sind zu beachten. Es wird auf die jeweiligen Kundmachungen diesbezüglich verwiesen.

(3) Die bei Sportveranstaltungen erforderlichen Anordnungen werden durch die Betriebsleitung der Badeanstalt getroffen.

(4) Das Betreten der Bootsstege ist nur für die berechtigten Benutzer der Boote gestattet. Ausgenommen davon ist der Bootsverleihsteg, dieser ist allgemein zugänglich.

(5) Das Befahren des Donaualtarmes mit Segelbooten, div. Wind-Surfbrettern, Foiling-Boards, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und dergleichen, ist aus Sicherheitsgründen (hohe Geschwindigkeit) nicht gestattet. Ausgenommen

davon ist das motorbetriebene Dienstboot der Badeanstalt sowie berechtige Fischer mit Booten deren Elektroantrieb eine Höchstgeschwindigkeit von max. 8 km/h nicht überschreitet.

(6) Das Betreten von Betriebsräumen ist den Badegästen nicht gestattet.

(7) Die Benützung von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen und dergleichen ist am gesamten Areal Strandbad Klosterneuburg nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Kinder bis 12 Jahre und Personal der Badeanstalt während ihrer Dienstzeit. Die Benützung von E-Scootern und E-Bikes ist generell untersagt.

2. PFLICHTEN DER BADEANSTALT:

2.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Zur Badeanstalt gehören ausschließlich die eingezäunten und auf den vor Ort ersichtlichen Orientierungsplänen dargestellten Grundflächen des Areals Strandbad Klosterneuburg und Wasserflächen des Donaualtarmes.

(3) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung der auf dem Badegelände ausgeübten Tätigkeiten verbundenen Gefahren.

(4) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(5) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

2.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal der Badeanstalt bekannt gegebenen Öffnungszeiten und entsprechend der nachfolgenden Absätze zu ermöglichen.

(2) Das Personal der Badeanstalt kann jederzeit den Zutritt weiterer Besucher untersagen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(4) Bei Schlechtwetter, Hochwasser oder sonstigen widrigen Umständen kann der Badebetrieb jederzeit ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Treten während der Öffnungszeiten insbesondere Schlechtwetter oder Hochwasser ein wird der Badebetrieb eingestellt. Treten während der Öffnungszeiten sonstige Umstände ein, die eine Einstellung des Badebetriebes unumgänglich machen, wird der Badebetrieb ebenfalls eingestellt. Die Einstellung des Badebetriebes wird durch Aushang bei der Kassa, bei den Beckenanlagen und beim Donaualtarm sowie mittels Lautsprecherdurchsage kundgemacht.

Mit Einstellung des Badebetriebes endet der Badebesuchsvertrag vorzeitig und erfolgt der Aufenthalt in der Badeanstalt gemäß den Bestimmungen „Regelung des Zugangs und der Ein- und Ausfahrt zum Areal Strandbad Klosterneuburg“

2.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, hat die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage zu untersagen oder ihre Benutzung auf gehörige Weise einzuschränken.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt hat im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen, zu kontrollieren. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, sind die betreffenden Personen zu verwarnen und erforderlichenfalls des Geländes zu verweisen.

2.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, hat das Personal der Badeanstalt im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

2.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Personal der Badeanstalt, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen gemeldet, hat die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals und/oder mit Hilfe Dritter im Rahmen des Zumutbaren, diese Gefahr so weit als möglich abzuwenden.

2.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Personen mit Behinderungen und Nichtschwimmern

Das Personal der Badeanstalt ist nicht in der Lage und auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

2.8. Haftung der Badeanstalt

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanstalt übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals der Badanstalt, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt

sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungbereich, Bootsverleih, Donaualtarm samt Schwimmattraktionen, Spielplatz, Sportareal, Verleihgegenstände, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne dieser Badeordnung.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen und Fahrradgaragen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten die außerhalb des Areals Strandbad Klosterneuburg befindlichen Parkplätze und Fahrradgaragen zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Astbruch, weicher Asphaltbelag, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

II. AREALORDNUNG

1. ZUGANGSREGELUNG ZUM AREAL STRANDBAD:

1.1. Zeitraum

Das Betreten des Areals Strandbad Klosterneuburg ohne Erwerb einer gültigen Eintrittskarte ist gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf eigene Gefahr wie folgt gestattet:

- während der Badesaison bei gänzlich eingestelltem Badebetrieb z.B. wegen Schlechtwetter, Hochwasser oder ähnliches (siehe Aushang bei der Kassa) täglich in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr sowie
- außerhalb der Badesaison ganztägig

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt im Zusammenhang mit dieser Zugangsregelung und insbesondere hinsichtlich Winterdienst keinerlei Verpflichtungen oder Haftung und ist die Stadtgemeinde Klosterneuburg in jedem Fall schad- und klaglos zu halten. Der Zugang zum Areal Strandbad Klosterneuburg ist bei Schneelage bzw. Glatteis nicht möglich, es erfolgt kein Winterdienst!

1.2. Arealdefinition

Zum Areal Strandbad Klosterneuburg im Sinne des Punktes 1.1. gehören ausschließlich die eingezäunten und auf den vor Ort ersichtlichen Orientierungsplänen dargestellten Grundflächen des Strandbades Klosterneuburg und Wasserflächen des Donaualtarmes.

1.3. Untersagungen

Während der in Punkt 1.1. genannten Zeiten ist nachstehendes untersagt:

(1) Die Benützung sämtlicher zum Strandbad Klosterneuburg gehörigen Einrichtungen, Geräte und Beckenanlagen.

(2) Im Fall von Hochwasser das Betreten der abgesperrten Bereiche (Grünflächen, Wege, etc.) für die Zeit der Absperrung.

(3) Das Baden im Donaualtarm und das Betreten der Eisfläche bzw. das Eislaufen am Donaualtarm.

(4) Das Betreten der Bootsstege ausgenommen durch Inhaber von Bootsanlegestellen oder im Rahmen des Bootsverleihs.

(5) Das Befahren des Donaualtarmes mit Segelbooten, motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und Surfbrettern. Ausgenommen davon sind das motorbetriebene Dienstboot der Badeanstalt durch dessen Personal und Ruder-,Tret- und Paddelboote sowie StandUp Paddelboards

(6) Die Benützung von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen und dergleichen. Ausgenommen davon sind Kinder bis 12 Jahre und Personal der Badeanstalt während ihrer Dienstzeit. Die Benützung von E-Scootern und E-Bikes ist grundsätzlich untersagt.

(7) Das Mitnehmen und das Halten von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, ist strengstens verboten. Die Benützung der Beckenanlagen ist Assistenzhunden untersagt. Das Füttern der Wasservögel ist ausnahmslos verboten (Rattenplage, Vogelkot, etc.).

(8) Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen können, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und feuergefährlichen Stoffen, die Benützung von Einrichtungsgegenständen entgegen allgemein üblicher Verwendung sowie das Mitnehmen von elektronischen Geräten zum/in die Beckenanlagen oder den Donaualtarm, ist verboten.

(9) Die Ablagerung von Unrat, Abfällen und Gegenständen aller Art.

1.4.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen (1.1 bis 1.3.) übernimmt die Stadtgemeinde Klosterneuburg keinerlei Haftung und ist die Stadtgemeinde Klosterneuburg in jedem Fall schad- und klaglos zu halten. Die Ersitzung jedweder Rechte aufgrund dieser Regelung ist ausgeschlossen.

2. EIN- UND AUSFAHRT ZUM AREAL STRANDBAD:

2.1. Grundsätzlich

Die Ein- und Ausfahrt in das bzw. aus dem Areal Strandbad Klosterneuburg sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Areal ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln hat den Entzug der Saisonkarte zur Folge!

Davon ausgenommen sind:

- Ärzte zur Leistung ärztlicher Hilfe
- Einsatzfahrzeuge von Blaulichtorganisationen
- Fahrzeuge des Personals der Bäderverwaltung
- Fahrzeuge der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Fahrzeuge von Unternehmen im Auftrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Fahrzeuge des Stromnetzbetreibers (Wiener Netze)
- Fahrzeuge von Pächtern der am Badgelände befindlichen Gewerbebetriebe und deren Lieferanten, entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen
- Fäkalabfuhrfahrzeuge jeweils nur jeden Montag und bei begründeten Ausnahmefällen, ausnahmsweise nach Zustimmung durch die Bäderverwaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

2.2. Zeitraum während der Badesaison

Weiters ist während der Badesaison die Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugen in das Areal Strandbad Klosterneuburg wie folgt gestattet:

Jeden ersten Samstag im Monat zwischen 09:00 und 12:00 Uhr für:

- Unterbestandnehmer von Parzellen und Bestandnehmer von Wohnkabinen am Areal Strandbad Klosterneuburg und deren Lieferanten für unbedingt notwendige Ladetätigkeiten (lt. StVO) mit Kraftfahrzeugen
- Inhabern von Bootsanlegestellen im Strandbad Klosterneuburg für unbedingt notwendige Boottransporte.

Ausnahmsweise kann nur nach Zustimmung und zu festgelegten Zeiten durch die Bäderverwaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg bei anderer unbedingter Notwendigkeit die Ein- und Ausfahrt gestattet werden für:

- Unterbestandnehmern von Parzellen am Areal Strandbad Klosterneuburg und deren Lieferanten,
- Inhabern von Bootsanlegestellen am Areal Strandbad Klosterneuburg für unbedingt notwendige Boottransporte.

2.3. Zeitraum außerhalb der Badesaison

Weiters ist außerhalb der Badesaison die Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugen in das bzw. aus dem Areal Strandbad Klosterneuburg wie folgt gestattet:

Im Zeitraum von 16.09. bis 15.11. sowie 01.03. bis 30.04. täglich zwischen 07:00 und 18:00 Uhr für:

- Unterbestandnehmern von Parzellen und Bestandnehmern von Wohnkabinen im Strandbad Klosterneuburg und deren Lieferanten ausschließlich für unbedingt notwendige Ladetätigkeiten (Lt. StVO) mit Kraftfahrzeugen,
- Inhabern von Bootsanlegestellen am Areal Strandbad Klosterneuburg für unbedingt notwendige Boottransporte.

Im Zeitraum von 16.11. bis 28.02. (Wintersperre) sind etwaige Sondereinfahrten nur nach Absprache mit der Bäderverwaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg möglich.

2.4. Zusatzbestimmungen

(1) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt im Zusammenhang mit der in den vorgenannten Punkten 2.1 bis 2.3. geregelte Ein- und Ausfahrt in das Areal Strandbad Klosterneuburg mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Areal Strandbad Klosterneuburg keinerlei Verpflichtungen.

(2) Durch die in den vorgenannten Punkten 2.1 bis 2.3. angeführten Regelungen wird keinerlei Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg begründet.

(3) Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die in den vorgenannten Punkten 2.1 bis 2.3. geregelte Ein- und Ausfahrt in das Areal Strandbad Klosterneuburg mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Areal Strandbad Klosterneuburg besteht daher nicht.

(4) Die jeweilige in den vorgenannten Punkten 2.1 bis 2.3. geregelte Ein- und Ausfahrt in das Areal Strandbad Klosterneuburg mit Fahrzeugen sowie das jeweilige Abstellen von Fahrzeugen im Areal Strandbad Klosterneuburg erfolgt auf eigene Gefahr des jeweiligen Lenkers und/oder des jeweiligen Fahrzeughalters, und hat/haben diese die Stadtgemeinde Klosterneuburg in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

(5) Im Areal Strandbad Klosterneuburg dürfen nur die für die Ein- und Ausfahrt mit Fahrzeugen sowie für das Abstellen von Fahrzeugen geeigneten Wege (Flächen) benützt werden. Wiesenflächen dürfen nicht benutzt werden.

(6) Die maximale Aufenthaltsdauer für Ladetätigkeiten (Abstellen) ist mit 45 Minuten beschränkt.

(7) Die höchst zulässige Fahrtgeschwindigkeit innerhalb des Areals Strandbad Klosterneuburg beträgt 10 km/h.

(8) Im Nahbereich von Personen ist Schritttempo einzuhalten, aus Gründen der Sicherheit von Personen ist gegebenenfalls – bis sich die Personen entfernt haben – anzuhalten.

(9) Im Übrigen gelten für die Ein- und Ausfahrenden die sie treffenden Bestimmungen der StVO.

(10) Bei Schneelage und Glatteis dürfen nur die geräumten und bestreuten Wege benützt werden.

(11) Die Ersitzung jedweder Rechte aufgrund dieser Regelung ist ausgeschlossen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2026

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft

Christoph Kaufmann, MAS

Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am: 29.04.2026 MR
Abgenommen am: ~~29.05.20216~~ 29. Mai 2026